

Merkblatt "Bauplatzinstallationen auf öffentlichem Grund"

1. Allgemeines

Bauplatzinstallationen für private Bauvorhaben sind grundsätzlich auf Privatgrund zu errichten. Die Bewilligung zur Benutzung des öffentlichen Grundes zu Bauzwecken kann ausgestellt werden, sofern der Bauherr kein Privatgrund zur Verfügung steht. Wenn für die Bauplatzinstallation öffentlicher Grund beansprucht werden soll, ist eine Bewilligung der Stadt Baden erforderlich (§ 103 BauG § 47 BauV sowie das Reglement über die Benützung von öffentlichem Grund zu Sonderzwecken RBöG, KER 200.120). Das entsprechende Gesuch ist als PDF mindestens 20 Arbeitstage vor Baubeginn einzureichen.

Sind Grünflächen oder Baumstandorte von der Bauinstallation betroffen, ist der Werkhof rechtzeitig vor Installationsbeginn zu einer Besprechung einzuladen, damit die erforderlichen Schutzmassnahmen vor Ort festgelegt werden können.

Schäden, die durch die Installation am öffentlichen Grund entstehen, sind nach den Weisungen der Abteilung Bau, Tiefbau und öffentlicher Raum zu beheben.

Im Bereich der Baustelleninstallation ist darauf zu achten, dass keine Schächte, Schieberkappen und dergleichen überdeckt werden. Ist dies nicht möglich, so ist vor Installationsbeginn mit den jeweiligen Werken Kontakt aufzunehmen.

Die Anweisungen der Stadtpolizei und der Abteilung Bau, Tiefbau und öffentlicher Raum sind verbindlich.

2. Abschränkungen, Schutz der beanspruchten Fläche, Baustellenverkehr

Die Bauplatzinstallation ist mit einem Baustellenzaun oder mit einer Abschränkung gegen den öffentlichen Raum abzugrenzen und gemäss SN-Norm 640 886 zu signalisieren. Diese Elemente sind mittels Mobilzaunfüssen aufzustellen. Das Verankern im Belag, durch Bohren von Löchern, ist nicht zulässig.

Weiter ist es nicht erlaubt Material (Aushubmaterial, Sand, Kies, Beton usw.) direkt auf der Strassenoberfläche zu deponieren. Die Strassenoberfläche und die Randabschlüsse sind mit geeigneten Massnahmen zu schützen. Abstützungen, Mulden usw. sind mit geeigneten, grossflächigen Materialien zu unterlegen. Verschmutzungen der Strassenoberfläche sind zu reinigen.

Ein Parkieren von Motorfahrzeugen innerhalb des zur Verfügung gestellten Installationsplatzes ist untersagt. Auf öffentlichen Strassen dürfen keine Fahrzeuge parkiert werden. Alle Baustellenfahrzeuge müssen auf privaten oder weiss markierten, gebührenpflichtigen Parkfeldern abgestellt werden. Güterumschlag (max. 20 min.) ist gestattet. Die Durchfahrt (mind. 3.5 m) von Rettungsfahrzeugen muss jederzeit gewährleistet sein.

Der Verkehr darf durch die Baustelleninstallation nicht gefährdet oder behindert werden. Auf die Sicherheit von Zufussgehenden und Velofahrenden ist grösste Rücksicht zu nehmen. Allfällige Verkehrsanordnungen (Einsatz Verkehrsdienst, temporäre Lichtsignalanlagen usw.) werden fallweise durch die Stadtpolizei angeordnet.

3. Haftung, Widerruf der Bewilligung

Der Bewilligungsinhaber haftet für sämtliche Schäden und Unfälle, die im Zusammenhang mit der Benutzung des öffentlichen Grundes entstehen, verursacht durch ihn selbst oder seine Unternehmer oder Arbeiter. Instandstellungs- und Reinigungsarbeiten werden auf Kosten des Bewilligungsinhabers ausgeführt.

Die Bewilligung kann jederzeit ohne Entschädigung widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen dafür wegfallen oder die Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.

4. Gebühren

Für die Beanspruchung des öffentlichen Grundes ist eine Gebühr von CHF 2.50 pro m² und Woche zu entrichten (Reglement über die Benützung von öffentlichem Grund zu Sonderzwecken RBöG, KER 200.120). Die Gebühr für aufzuhebende Parkplätze wird von der Stadtpolizei nach Massgabe des Einnahmefalles gemäss Tarif für die Parkierung verrechnet. Die Verrechnungsperiode beginnt mit dem Installationsbeginn und endet mit dem Datum der Abnahme der Installationsfläche durch die Abteilung Bau, Tiefbau und öffentlicher Raum.